

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 5 – 6. April 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Übertragung der Entscheidungsbefugnisse des Rates in Widerspruchsverfahren nach § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aktion „Ab in die Mitte 2001!“ und des Sommerendes vom 30. 3. 2001
- Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 436: Albachten - nördlicher Ortsrand
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Am Borggarten / Grenkühlenweg / Telgter Straße im Stadtteil Wolbeck
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 425: Stubengasse / Loerstraße
- Satzung der Stadt Münster zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hafen / Halle Münsterland
- Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 70,300 bis km 72,645 (Schleusenbereich)
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung für die Fernwärmeversorgung
- Bekanntgabe der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH Preisänderung
- Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung für die Versorgung mit Fernwärme

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Übertragung der Entscheidungsbefugnisse des Rates in Widerspruchsverfahren nach § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Rat hat in seiner Sitzung am 31. 1. 2001 (Vorlage 1298/2000 - Dezernat I) beschlossen:

Die Entscheidungsbefugnisse des Rates über den Widerspruch in Beamtensachen wird in Anwendung des § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, soweit nicht der Rat selbst den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, übertragen

- a) auf den Haupt- und Finanzausschuss für die von ihm erlassenen Verwaltungsakte,
- b) im übrigen auf den Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die ihm übertragenen Befugnisse auf nachgeordnete Beamte oder Angestellte zu übertragen.

Der Oberbürgermeister hat mit Verfügung vom 15. 3. 2001 seine Befugnis zur Unterzeichnung von Widerspruchsbescheiden in Beamtensachen, außer Entscheidungen über statusrechtliche Angelegenheiten (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Umsetzung, Versetzung in den Ruhestand) auf den Personal- und Organisationsdezernenten übertragen.

Münster, den 15. März 2001

Der Oberbürgermeister  
I. A.

Goerke

### Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt Münster ist

**Herr Dr. Faruk Tokmak** („Alternative Liste“)

ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist

**Herr Mohammed Mostafa Issa** („Alternative Liste“),

Königsberger Straße 17,  
48157 Münster.

Gemäß § 29 (2) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates in der Stadt Münster (WahlOAusIB) vom 14. 12. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 24. 3. 2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 31 (1) WahlOAusIB

- jeder Wahlberechtigte und alle Bürger/innen des Wahlgebietes sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 26. März 2001

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister  
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aktion „Ab in die Mitte 2001!“ und des Sommerendes vom 30. 3. 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung

vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360/SGV NW 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 226) in Verbindung mit Ziffer 4.6.7 der Anlage zur ZustVO ArbTG, und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NW S. 446) wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 28. 3. 2001 für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Am Samstag, dem 1. September 2001, dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Münster aus Anlass der Aktion „Ab in die Mitte 2001!“ über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

An den Samstagen während des Sommersendes ab dem Jahr 2001 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Münster über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

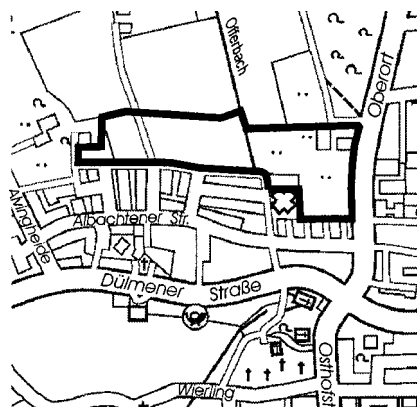
Münster, den 30. März 2001

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 436: Albachten - nördlicher Ortsrand

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 8. 1999 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 436 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 28. 3. 2001 Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 436 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 436

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 436 nebst Begründung liegt vom 17. 4. bis 17. 5. 2001 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Plan zur zusätzli-

chen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltungsstelle West in Roxel, Schelmenstiege 1, und bei der Filiale der Sparkasse in Albachten, Osthofstraße 7, eingesehen werden.

Münster, den 2. April 2001

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtrat

### Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Am Borggarten / Grenkühlenweg / Telgter Straße im Stadtteil Wolbeck

Der Rat der Stadt Münster hat am 28. 3. 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

- Für den Bereich Am Borggarten / Grenkühlenweg / Telgter Straße im Stadtteil Wolbeck ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Verkehrsflächen und von Grünflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt

Flur 1  
Flurstücke 552, 1394, 2733, 2814, 2964  
Teile der Flurstücke 31, 35, 548 - 550, 869, 1393, 2747, 3067

Flur 2  
Flurstücke 29, 93, 97, 106, 124, 126 - 130, 132 - 136, 138 - 144, 155, 156, 171, 172, 174 - 180, 184 - 186, 202, 205, 206, 210, 211, 214, 215, 233  
Teile der Flurstücke 169, 173, 187, 204, 234

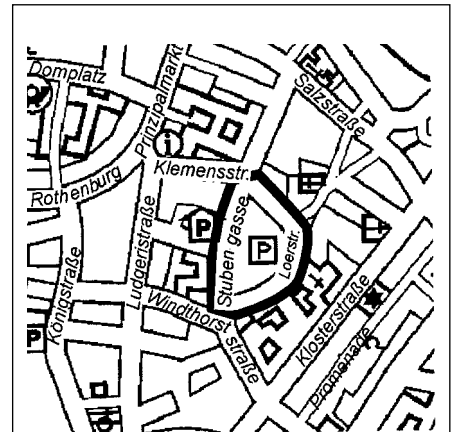
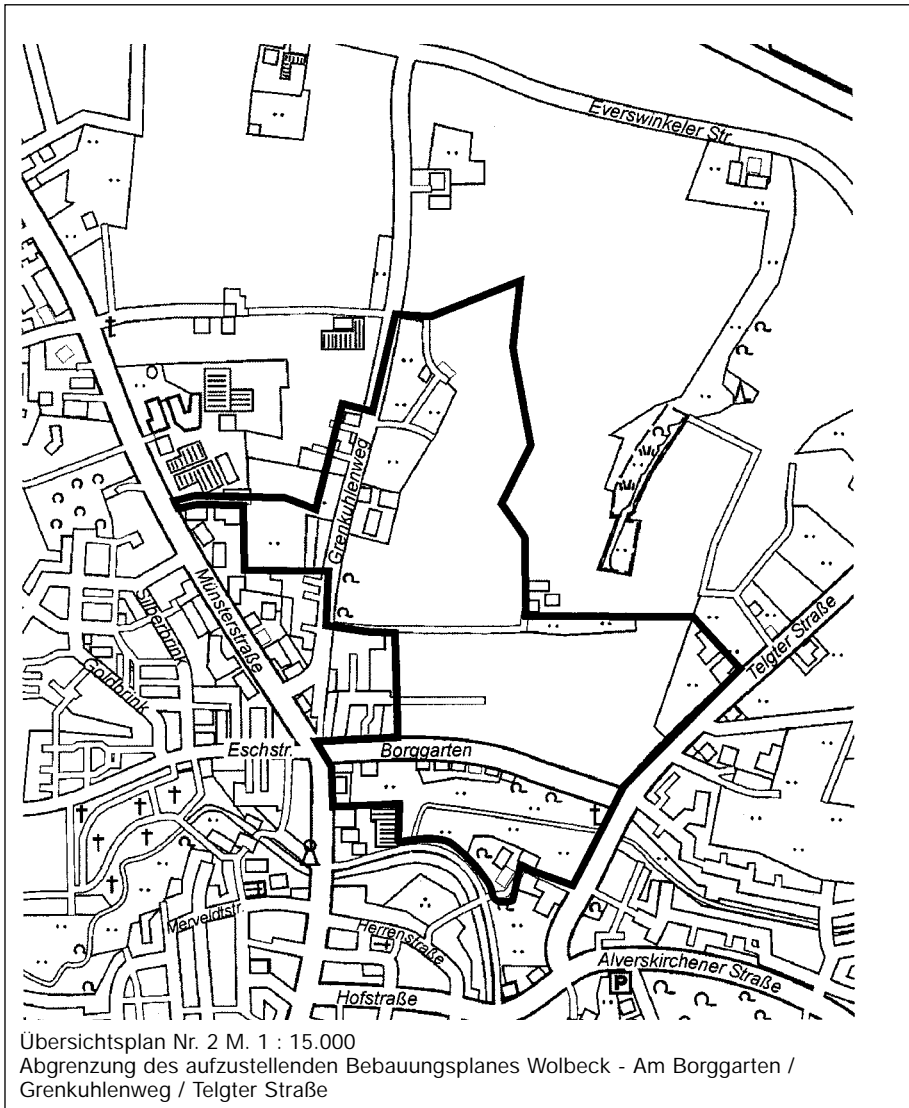
Gemarkung Wolbeck-Kspl.

Flur 6  
Flurstücke 41, 42, 45 - 47, 76 - 79, 81, 82, 108, 109, 111, 113, 114, 159, 160, 163, 188, 189, 209, 210, 216, 227, 228, 243, 264, 265  
Teile der Flurstücke 44, 51, 54, 73, 83, 239, 241

Flur 8  
Flurstücke 23 - 25, 187 - 189

Flur 21  
Flurstücke 25 - 33, 48  
Teile der Flurstücke 8, 9, 24, 34, 35

- Die am 24. 3. 1993 vom Rat beschlossene Absichtserklärung zur Durchführung einer Städtebaulichen Entwick-



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 10.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 425

Salzstraße / Ringoldsgasse / Loerstraße / Klemensstraße teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 425 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder

lungsmäßnahme für den Bereich “Wolbeck-Nord” wird aufgehoben.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. April 2001

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 425: Stubengasse / Loerstraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 28. 3. 2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 425 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 425 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 425 treten der Durchführungsplan Nr. 33: Klemensstraße / Stubengasse / Salzstraße und der Bebauungsplan Nr. 201: Heinrich-Brüning-Straße /



Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. April 2001

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 70,300 bis km 72,645 (Schleusenbereich)**

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal von km 70,300 bis km 72,645 auszubauen. Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Ausbau Schleusenanlage, Vorhäfen und Streckenabschnitt zwischen DEK-km 72,045 und 72,645
- Bau einer Liegestelle am Ostufer des oberen Vorhafens zwischen DEK-km 70,420 und 70,720
- Abbruch und Ersatz der Pumpwerksanlage
- Abbruch und Ersatz der Eisenbahnbrücken Nr. 83 und Nr. 85
- Abbruch und Ersatz der Dingstiegenbrücken Nr. 82 und Nr. 84
- Abbruch und Ersatz der Schifffahrter-Damm-Brücke Nr. 88 mit Verlegung der Trasse Schifffahrter Damm einschließlich Anpassung der Mariendorfer Straße, des Samlandufers und der Straße „zur Kaserne“
- Ablagerung der Bodenmassen auf der Ablagerungsfläche „Coerheide“

II.

Für die vorgenannten Ausbaumaßnahmen wurde bereits ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 2. 4. 1968 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. 8. 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 6. 1995 (BGBl. I S. 778), in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 12. 9. 1996 (BGBl. I S. 1354) durchgeführt und durch den Planfeststellungsbeschluss vom 10. 7. 1998 – A4-143.3/130 – zum Abschluss gebracht.

Wegen nachträglich notwendiger Änderungen des durch o.a. Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planes hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten zum Ersatz der Eisenbahnbrücken Nr. 83 und Nr. 85 ist gemäß § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1998 (BGBl. I S. 3050) hierfür ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

III.

Die ändernden bzw. ergänzenden Planunterlagen hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen liegen in der Zeit

vom 9. 4. bis 8. 5. 2001  
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Zimmer-Nr. 39, Cheruskerring 11, 48147 Münster,
2. Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Zimmer-Nr. 669, Klemensstraße 10, 48143 Münster,  
Montag bis Mittwoch  
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag  
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 22. 5. 2001 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder der Stadt Münster, Stadthaus I, Klemensstraße 10, 48143 Münster zu erheben.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und

Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekanntgemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (9. 4. 2001) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Münster, den 27. 3. 2001

Az.: P-143.3/130  
Wasser- und Schifffahrtsdirektion West  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Im Auftrag

L. S.  
Gosebrock-Heimann

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 2. April 2001

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Joksch  
Stadtbaurat

## Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung für die Fernwärmeversorgung

Mit Wirkung vom 1. April 2001 gelten für die Fernwärmeversorgung aus dem Heizkraftwerk Hafen folgende Preise in Euro. Ab dem 2. Halbjahr erfolgt auch die Rechnungsstellung in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Mengenpreis	Endpreis <sup>1)</sup>	Cent/kWh	Pf/kWh
	Nettopreis	4,08 3,52	7,98 6,88
Jahresgrundpreis bis 10 kW		Euro	DM
	Endpreis <sup>1)</sup>	273,42	534,77
	Nettopreis	235,71	461,01
Jedes weitere kW		Euro	DM
	Endpreis <sup>1)</sup>	27,34	53,48
	Nettopreis	23,57	46,10
Heizwasserverluste		Euro/m <sup>3</sup>	DM/m <sup>3</sup>
	Endpreis <sup>1)</sup>	8,83	17,26
	Nettopreis	7,61	14,88
Verrechnungspreise		Euro/Jahr	DM/Jahr
Qn = 0,6 oder 0,75 m <sup>3</sup> /h	Endpreis <sup>1)</sup>	96,74	189,21
	Nettopreis	83,40	163,11
Qn = 1,5 oder 2,5 m <sup>3</sup> /h	Endpreis <sup>1)</sup>	148,83	291,09
	Nettopreis	128,30	250,94
Qn = 3,0 oder 6,0 m <sup>3</sup> /h	Endpreis <sup>1)</sup>	193,48	378,41
	Nettopreis	166,79	326,21
Qn = 10,0 m <sup>3</sup> /h	Endpreis <sup>1)</sup>	290,22	567,61
	Nettopreis	250,19	489,32
Qn ≥ 15,0 m <sup>3</sup> /h	Endpreis <sup>1)</sup>	386,96	756,83
	Nettopreis	333,59	652,44

<sup>1)</sup> Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

### Währungsumstellung

Bis zur planmäßigen Währungsumstellung im 2. Halbjahr 2001 werden die Beträge in den Abrechnungen der Stadtwerke Münster GmbH in DM ausgewiesen, dabei werden die Europreise mit dem Umtauschfaktor

1 Euro = 1,95583 DM multipliziert und kaufmännisch zur zweiten Kommastelle gerundet.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.  
Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (7.00-19.00 Uhr, 12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im April 2001



## Bekanntgabe der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH Preisänderung

Mit Wirkung vom 1. April 2001 gelten für die Fernwärmeversorgung folgende Preise in Euro. Ab dem 2. Halbjahr erfolgt auch die Rechnungsstellung in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Mengenpreis		Cent/kWh	Pf/kWh
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>4,08</b>	<b>7,98</b>
	Nettopreis	3,52	6,88
<b>Jahresgrundpreis bis 10 kW</b>		<b>Euro</b>	<b>DM</b>
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>273,42</b>	<b>534,77</b>
	Nettopreis	235,71	461,01
Jedes weitere kW	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>27,34</b>	<b>53,48</b>
	Nettopreis	23,57	46,10
<b>Heizwasserverluste</b>		<b>Euro/m<sup>3</sup></b>	<b>DM/m<sup>3</sup></b>
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>8,83</b>	<b>17,26</b>
	Nettopreis	7,61	14,88
<b>Verrechnungspreise</b>		<b>Euro/Jahr</b>	<b>DM/Jahr</b>
Qn = 0,6 oder 0,75 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>96,74</b>	<b>189,21</b>
	Nettopreis	83,40	163,11
Qn = 1,5 oder 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>148,83</b>	<b>291,09</b>
	Nettopreis	128,30	250,94
Qn = 3,0 oder 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>193,48</b>	<b>378,41</b>
	Nettopreis	166,79	326,21
Qn = 10,0 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>290,22</b>	<b>567,61</b>
	Nettopreis	250,19	489,32
Qn ≥ 15,0 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>386,96</b>	<b>756,83</b>
	Nettopreis	333,59	652,44

<sup>1)</sup> Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

### Währungsumstellung

Bis zur planmäßigen Währungsumstellung im 2. Halbjahr 2001 werden die Beträge in den Abrechnungen in DM ausgewiesen, dabei werden die Europreise mit dem Umtauschfaktor 1 Euro = 1,95583 DM multipliziert und kaufmännisch zur zweiten Kommastelle gerundet.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (7.00-19.00 Uhr, 12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im April 2001

**Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH**

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

**Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH  
Preisänderung für die Versorgung mit Fernwärme**

Mit Wirkung vom 1. April 2001 gelten für die Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen mit Abrechnung über Heizkostenverteiler folgende Preise in Euro. Ab dem 2. Halbjahr erfolgt auch die Rechnungsstellung in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

Mengenpreis	Endpreis <sup>1)</sup>	Cent/kWh	Pf/kWh
	Nettopreis	4,47 3,85	8,73 7,53
Jahresgrundpreis	Endpreis <sup>1)</sup>	Euro/kW	DM/kW
	Nettopreis	33,44 28,83	65,40 56,38
Heizwasserfehlmenge	Endpreis <sup>1)</sup>	Euro/m <sup>3</sup>	DM/m <sup>3</sup>
	Nettopreis	9,11 7,85	17,82 15,36
Verrechnungspreise	Endpreis <sup>1)</sup>	Euro/Jahr	DM/Jahr
Wärmezähler bis 1,5 m <sup>3</sup>	Nettopreis	138,29 119,22	270,48 233,17
Wärmezähler bis 2,5 m <sup>3</sup>	Nettopreis	222,62 191,91	435,41 375,35
Warmwasserzähler	Nettopreis	21,92 18,90	42,89 36,97
Elektronische Heizkostenverteiler	Nettopreis	13,15 11,34	25,73 22,18

1) Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

**Währungsumstellung**

Bis zur planmäßigen Währungsumstellung im 2. Halbjahr 2001 werden die Beträge in den Abrechnungen der Stadtwerke Münster GmbH in DM ausgewiesen, dabei werden die Europreise mit dem Umtauschfaktor

1 Euro = 1,95583 DM multipliziert und kaufmännisch zur zweiten Kommastelle gerundet.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.  
Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (7.00-19.00 Uhr, 12 Pf. pro Gespräch).

Münster, im April 2001



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 2,10 DM  
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22